

Satzung
des
Vereins Deutsche Fachpresse

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 5. November 2024 in Berlin.

Präambel

Die langjährige Zusammenarbeit der Fachmedien publizierenden Mitgliedsverlage des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. und des MVFP Medienverbands der freien Presse e.V., dieser in der Nachfolge des aufgelösten Verbands Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., die ihre Ausprägung in der "Deutschen Fachpresse" mit ihrer gemeinsamen Mitgliederversammlung und ihrem gemeinsamen Vorstand gefunden hat, wird durch diese Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins weiterentwickelt und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein Deutsche Fachpresse“. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2
Zweck

Zweck des Vereins ist es, in Ergänzung der Arbeit der Mutterverbände Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und MVFP Medienverband der freien Presse e.V., die fachmedienspezifischen Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit, Politik und werbetreibender Wirtschaft darzustellen und zu vertreten.

§ 3
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und institutionelle Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder der Interessengruppe Fachmedien herstellender und verbreitender Buchhandel (IG Fachmedien) des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. und der Fachvertretung Fachmedien im MVFP Medienverband der freien Presse e.V.
- (3) Institutionelle Mitglieder sind der Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und der MVFP Medienverband der freien Presse e.V.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Institutionelle Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Abgabe einer Beitrittserklärung.
- (2) Ordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft zusammen mit der Mitgliedschaft in der IG Fachmedien im Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. bzw. in der Fachvertretung Fachmedien im MVFP Medienverband der freien Presse e.V.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Institutionelle Mitglieder können mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verein austreten.
- (2) Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet zeitgleich mit ihrer Mitgliedschaft in der IG Fachmedien im Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., bzw. in der Fachvertretung Fachmedien im MVFP Medienverband der freien Presse e.V.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

Ein ordentliches Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist; zu der Mehrheit muss mindestens ein institutionelles Mitglied gehören. Der Ausschluss berührt nicht die Mitgliedschaft in der IG Fachmedien im Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., bzw. in der Fachvertretung Fachmedien im MVFP Medienverband der freien Presse e.V.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein Mitgliedsbeitrag wird von ordentlichen Mitgliedern nicht erhoben.
- (2) Institutionelle Mitglieder zahlen ein jeweils vom Vorstand festgelegten jährlichen Beitrag, der der Zustimmung des Beirats bedarf. Der Beirat kann seine Zustimmung dabei nur verweigern, wenn der festzulegende Beitrag den in der jeweils gültigen Grundlagenvereinbarung zwischen Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und dem MVFP Medienverband der freien Presse e.V. vereinbarten Finanzierungsrahmen (incl. Anpassungsregelungen) überschreitet.

§ 8

Geschäftsjahr

Bis zum 30. Juni 2024 begann das Geschäftsjahr am 1. Juli eines Jahres und endete am 30. Juni des Folgejahres. Vom 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 besteht ein Rumpfgeschäftsjahr. Ab dem 1. Januar 2025 ist das Geschäftsjahr des Vereins Deutsche Fachpresse das Kalenderjahr.

§ 9
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich paritätisch aus den jeweiligen, für drei Jahre gewählten Sprechern der IG Fachmedien im Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und den Vorstandsmitgliedern der Fachvertretung Fachmedien im MVFP Medienverband der freien Presse e.V. zusammen. Von den Vorstandsmitgliedern der IG Fachmedien müssen mindestens drei Vertreter eines fachmedienherstellenden Unternehmens sein.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden („Sprecher“) und den Stellvertretenden Vorsitzenden („Stellvertretender Sprecher“) des Vereins Deutsche Fachpresse für die jeweilige Amtsperiode. Von den Vorstandsmitgliedern aus der IG Fachmedien ist nur ein Vertreter eines fachmedienherstellenden Unternehmens als Sprecher oder als stellvertretender Sprecher wählbar. Das Amt des Vorsitzenden soll zwischen Vorstandsmitgliedern der IG Fachmedien und der Fachvertretung Fachmedien wechseln, Vorsitzender und Stellvertreter sollen jeweils der anderen Fachvertretung angehören.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Für Personalfragen sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem bestellten Geschäftsführer zuständig. Soweit sie den Geschäftsführer betreffen, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam zuständig.
- (5) Der Verein wird, soweit nicht anders in der Satzung geregelt, durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (6) Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat den Umstand des Handelns gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.
- (7) Soweit Personen, die im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und Pflichten für den Verein handeln, von Dritten persönlich in Anspruch genommen werden, ist der Verein zur Freistellung verpflichtet.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, und ihm die laufende Geschäftsführung übertragen. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende regeln die Einzelheiten und Zuständigkeiten des Geschäftsführers.
- (2) § 9 Abs. 6 und Abs. 7 gelten für den Geschäftsführer und andere rechtsgeschäftlich zur Vertretung des Vereins berufene Personen entsprechend.

§ 11

Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat. Dieser besteht aus vier Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder werden vom Börsenverein des deutschen Buchhandels e.V. und vom MVFP Medienverband der freien Presse e.V. für die Dauer von drei Jahren benannt.
- (2) Dem Beirat obliegt die Zustimmung zu folgenden Maßnahmen des Vorstandes oder der Geschäftsführung:
 - Feststellung des jeweils vor Geschäftsjahresbeginn aufzustellenden Budgets, bestehend aus Finanzplan, Personalplan und Investitionsplan. § 7, Abs. 2 gilt analog,
 - Festlegung der von den institutionellen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge gemäß § 7 Abs. 2,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - Erwerb und Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen daran,
 - Aufnahme neuer oder Einstellung bestehender Geschäftszweige,
 - Veränderung, Verlegung oder Schließung der Geschäftsstellen des Vereins,
 - Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit besonderer Bedeutung,
 - Investitionen sowie der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, soweit diese nicht im jährlichen Budget enthalten sind.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- (4) Beschlüsse des Beirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Beirats-Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, oder auf Veranlassung des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer in Textform einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung gilt einen Tag nach Versand als bewirkt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die zugleich Mitglieder der IG Fachmedien und der Fachvertretung Fachmedien sind, haben zwei Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmungen; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung und, soweit kein abweichender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt, der Vorstand, können allgemein oder für den Einzelfall beschließen, dass und wie
- a. die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (virtuelle Teilnahme entsprechend §118 Absatz 1 Satz 2 Aktiengesetz),

- b. die Mitgliederversammlung vollständig elektronisch durchgeführt wird, also ohne einen physischen Versammlungsort oder/und
- c. Mitglieder ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl entsprechend §118 Absatz 2 Satz 1 Aktiengesetz).

Die Anforderungen des §118 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 Aktiengesetz gelten nicht.

- (6) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
- (7) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; eine Abstimmung gegen die Stimmen der institutionellen Mitglieder ist nicht möglich.

§ 13

Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen den institutionellen Mitgliedern im Verhältnis des durchschnittlichen Mitgliedsbeitrages der letzten drei Jahre zum Etat der Deutschen Fachpresse zu.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die Sprachform des generischen Maskulinums verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.